

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Laatzen (Informationsfreiheitssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 422) hat der Rat der Stadt Laatzen am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Von der Satzung umfasst sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut.

(3) Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, soll die Stadtverwaltung die antragstellende Person entsprechend beraten.

§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags

(1) Die Stadtverwaltung kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadtverwaltung auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadtverwaltung soll während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung stellen. Die Anfertigung von Notizen ist grundsätzlich gestattet.

(4) Die Stadtverwaltung kann auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung stellen.

(5) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten des Rathauses ist ausgeschlossen. Bestehende Regelungen für Akteneinsichtsgesuche anderer öffentlicher Stellen und von Rechtsanwälten im Rahmen laufender Verfahren bleiben hiervon unberührt.

(6) Eine Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von auf der Grundlage dieser Satzung gewonnenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

(1) Die Stadt macht die Informationen nach Möglichkeit innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen soll innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe zu informieren.

§ 6 Schutz öffentlicher Belange und Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würde,
2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz oder aufgrund Vertrages geheim gehalten werden müssen, bzw. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde,
4. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt würde,

5. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde,
6. die Voraussetzungen des § 5 (1) auch auf wiederholte Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,
7. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.
8. die Bekanntgabe mit einem unvermeidbaren personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre.
9. eine Trennung gem. § 11 nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist
10. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden soll,
11. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder einen rechtswidrigen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.

§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Der Antrag ist abzulehnen für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen bezogen auf Protokolle vertraulicher Beratungen und nichtöffentlicher Sitzungen.

§ 8 Schutz personenbezogener Daten

Einem Antrag auf den Zugang zu Informationen, welche personenbezogene Daten enthalten, ist nur stattzugeben, soweit datenschutzrechtlicher Bestimmungen dies zulassen.

§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und hierdurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann oder durch die Preisgabe Strafgesetze verletzt würden, es sei denn, der Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden. Betroffen sein können auch wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt oder sonstige öffentliche Stellen.

§ 10 Sonstige Belange Dritter

- (1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Antrag auf Information Belange Dritter berührt sein können und diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Information haben könnten, gibt die Stadtverwaltung den Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Wenn die oder der Dritte ihr/sein Einverständnis zur Herausgabe der Informationen nicht erteilt, ist der Antrag abzulehnen.
- (2) Eine Entscheidung über den Informationszugang ergeht stets schriftlich und wird auch den Dritten bekannt gegeben.

§ 11 Trennungsprinzip

Unterliegen nur Teile des angeforderten Dokuments den Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9, werden die übrigen Teile des Dokuments, soweit dies möglich ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 13 Kosten

Für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Laatzen (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist auf diese Tatsache hinzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laatzen, den

Thomas Prinz

Bürgermeister